Satzung der Stadt Simmern/Hunsnrück
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 07.02.2014

Der Stadtrat der Stadt Simmern hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) für den

Bereich: Koblenzer Straße, Mühlengasse, Hüllstraße, Vor dem Tor, Bahnhofstraße, Gemündener Straße, Kanowskystraße, Oberstraße, Turmgasse, Römerberg, Fruchtmarkt, Marktstraße, Kirchgasse, Stadthausgasse, Schloßstraße, Hunsgasse, Gerbereistraße, Schulstraße, Poststraße, Zeughausstraße, Aulergasse, Hintere Aulergasse, Klostergasse, Brühlstraße

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Stadt Simmern/Hunsrück betreibt bereits seit 1980 Stadtsanierung und beabsichtigt dies auch in Zukunft fortzuführen. Die Stadt Simmern/Hunsrück beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können steht der Stadt Simmern/Hunsrück gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.

(2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Simmern/Hunsrück, 07.02.2014

(Dr. Andreas Nikolay)
Stadtbürgermeister

Maßstab:
1:2500

Flur 54
Flur 37
Flur 45
Flur 36
Flur 35
Flur 39
Flur 44
Flur 31
Flur 40
Flur 34
Simmern
Rottmannpark
Hinter der Schule
Römerberg
Fruchtmarkt
Am alten Rathaus
Kirchgasse
Marktstraße
Koblenzer Straße
L 218
Simmerbach
Mühlengasse
Klappengasse
Kuhnengasse
Hunsgasse
Schloßstraße
Zeughausstraße
Poststraße
Schulstraße
Gemündener Straße
Brühlstraße
Kanonenbahnstraße
Bahnhofstraße
Vor dem Tor
Seilerweg
Rottmannstraße
Friedrichstraße
Meckelstraße
Rietweiler Hohl
Johann-Peter-Hebel-Straße
Angelbelbacher Straße
Ludwigstraße
Hüttenstraße
Untergasse
Obergasse
Aulgasse
Rheinstraße
Gerberstraße
Kumbächer Höhl
Am Stadtgarten
Michael-Felke-Straße
Rottmann Schule
Betriebsgelände
Schinderhannes Turm
Kirche
Friedhof
Sportplatz
Spielplatz
Wohnpark am Simmerbach
Kindergarten
Rathaus
Bahnhof
Gasthof
Bäckerei
Metzgerei
Apotheke
Bank
Post
Tankstelle
Werkstatt
Fabrik
Hallen
Garagen
Parkplatz
Wasserturm
Brunnen
Denkmal
Kreuz
Friedhofskapelle
Pfarrhaus
Pfarrkirche
Kapelle
Schule
Turnhalle
Sporthalle
Jugendheim
Gemeindehaus
Kindergarten
Verwaltungsgebäude
Feuerwehr
Bauernhof
Wohnhaus
Ferienhaus
Ruine
Steinbruch
Sägewerk
Mühle
Wasserwerk
Kläranlage
Müllplatz
Sendemast
Windmühle
Aussichtsturm
Leuchtturm
Grenzstein
Wegkreuz
Bildstock
Gedenkstein
Denkmal
Friedhof
Kirche
Kapelle
Pfarrhaus
Pfarrkirche
Rathaus